

## Antrag

Hierdurch beauftrage ich die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. die nachstehend angeführte Versicherung bei der Generali Versicherung AG in Deckung zu geben:

### Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Eventagenturen

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Geschäftsführer: \_\_\_\_\_

voraussichtlicher Umsatz pro Jahr: \_\_\_\_\_

das gewünschte Datum der Hauptfälligkeit: \_\_\_\_\_

Vertragsdauer: die Vertragsdauer beträgt ab \_\_\_\_\_ mindestens drei Jahre und der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn die schriftliche Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres der anderen Partei zugegangen ist.

#### **Versicherer:**

Generali Versicherung AG, 1010 Wien

#### **Versicherungssumme**

Variante 1 € 2.000.000,-

Variante 2 € 3.000.000,-

#### **Geltende Versicherungsbedingungen**

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2015 und EHVB 2015).  
Besondere Bedingungen und Klauseln gemäß Anhang.

#### **Vertragsverwaltung**

Polizzen, Vertragsverwaltung und Prämieninkasso erfolgt namens und im Auftrag des Versicherers durch Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H..

#### **Gewünschte Prämienzahlungsweise:**

- jährlich per Zahlschein
- jährlich per SEPA-Lastschrift-Mandat
- monatlich per SEPA-Lastschrift-Mandat

**SEPA-Lastschrift-Mandat** Zahlungsempfänger: Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
 Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien

Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-ID): AT39ZZZ00000014657

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich stimme / Wir stimmen der Verkürzung der Frist für die Vorankündigung der Lastschrift auf fünf Kalendertage zu.

**Name/ Firma des Zahlungspflichtigen**

(Kontoinhaber):

Anschrift des Zahlungspflichtigen:

IBAN:

Datum und Ort:

Unterschrift(en) des/ der Kontozeichnungsberechtigten:

**Versicherungsvarianten**

Es stehen zwei Versicherungsvarianten zur Wahl, welche sich bei der Höhe der Versicherungssumme und beim anzuwendenden Selbstbehalt im Schadensfall unterscheiden.

**Bitte wählen Sie hier die gewünschte Versicherungsvariante und tragen Sie die zu Ihrem Jahresumsatz passende Prämie in der rechten Spalte ein:**

Jahresumsatz	VARIANTE 1	VARIANTE 2	zutreffende Prämie
	Versicherungssumme € 2.000.000,- Selbstbehalt fix € 350,-	Versicherungssumme € 3.000.000,- Selbstbehalt fix € 500,-	
bis € 150.000,-	€ 840,-	€ 970,-	
€ 150.001,- bis € 300.000,-	€ 1.290,-	€ 1.490,-	
€ 300.001,- bis € 600.000,-	€ 2.000,-	€ 2.300,-	
€ 600.001,- bis € 1.000.000,-	€ 2.770,-	€ 3.180,-	
über € 1.000.000,-	auf Anfrage	auf Anfrage	

Die **Jahresmindestprämie** beträgt in Variante 1 € 840,- und in Variante 2 €970,-

## Versicherungsbeschreibung

### Haftpflichtversicherung

#### Versichertes Risiko: Eventagentur

**Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 2,000.000,- (Variante 1) oder € 3,000.000,- (Variante 2)  
Die Jahreshöchstleistung ist die 3-fache Pauschalversicherungssumme.**

Mitversichert gelten im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

- Betriebshaftpflicht
- Personenschäden durch Umweltstörung
- Subunternehmer
- Bauherrenhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von € 500.000,-
- Radionuklide
- Dienstreisen
- Gewerbsmäßige Vermietung
- Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten - Fremdzwecke
- Privathaftpflicht (subsidiär) mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Arbeitnehmergarderoben mit einem Sublimit von € 10.000,-
- Sachschäden durch Allmählichkeit mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Sachschäden durch Umweltstörung mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Umweltsanierungskosten mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Arbeitsunfälle
- Veranstalterhaftpflicht für eigene Firmenveranstaltungen mit höchstens 500 Teilnehmern inklusive Bewertungsrisiko\*
- Schlüsselverlust mit einem Sublimit von 50.000,-
- Mediation
- Vertragshaftung
- Vorsorgeversicherung
- Ansprüche von Gesellschaftern und Angehörigen
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter
- Auswahl von Anwälten und Sachverständigen
- Evakuierung
- Anerkennungsklausel
- Sanktionsklausel
- Mietsachschäden erweiterte Deckung mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Reine Vermögensschäden Werbeagentur/Eventagentur mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Reine Vermögensschäden erweiterte Deckung  
mit einem Sublimit von € 150.000,- für reine Vermögensschäden durch Behinderung  
mit einem Sublimit von € 15.000,- für sonstige reine Vermögensschäden
- Verwahrung von beweglichen Sachen mit einem Sublimit von € 15.000,-

In Ergänzung zu der Klausel Verwahrung von beweglichen Sachen gilt Beschädigung, Verlust und Abhandenkommen an vom Auftraggeber dem Versicherungsnehmer für die Durchführung eines Promotionsevents zur Verfügung gestellten Gegenständen (wie Mobilien) als mitversichert im Rahmen des vereinbarten Sublimits

#### \* *Bewertungsrisiko*

*Bewirtung in Eigenregie durch Bereitstellung von Speisen und Getränken durch den Veranstalter*

*Mit dieser Erweiterung findet Art. 7 Pkt.9 AHVB in Bezug auf durch die als Veranstalter auftretende Eventagentur (nicht jedoch durch einen Fachbetrieb/Caterer) dargereichte Speisen und Getränke keine Anwendung.*

#### Allgemeines

- es gilt der Selbstbehalt gemäß gewählter Versicherungsvariante, sofern in der oben angeführten Auflistung und/oder den besonderen Bedingungen kein abweichender Selbstbehalt vereinbart wurde.
- ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt kommt für Personenschäden nicht zur Anwendung (Ausnahme Heilwesen).

### Erklärungen und Hinweise

#### Vorvertragliche Anzeigepflicht

Gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sind alle Fragen nach gefahrenerheblichen Umständen vollständig und richtig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer unter den in §§ 16ff VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls – trotz Prämienzahlung - die Leistung verweigern.

#### Allgemeine Informationen

In der(n) angeführten Prämie(n) sind sämtliche Steuern und Abgaben in der derzeitigen Höhe enthalten. Für die beantragte Versicherung ist österreichisches Recht anzuwenden.

Die Zahlungsfrist für die erste Prämie beträgt 14 Tage ab Zugang der Police. Sollte die erste Prämie danach noch unbezahlt sein, erlischt der Versicherungsschutz zur Gänze. Der Versicherer ist in diesem Fall auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

#### Zustimmung zur Datenverwendung und Verarbeitung

Der Antragsteller und die zu versichernde Person bestätigen den Erhalt der „Information zur Datenanwendung (gem. § 24 DSGVO)“ des Versicherers und stimmen zu, dass ihre Daten, so wie in diesem Informationsblatt dargestellt, verwendet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich habe die Zustimmungserklärung verstanden und stimme dieser zu

JA  NEIN

#### Zustimmung zur Verwendung der Daten für Informationszwecke

Der Antragsteller stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes zu, dass die Generali Versicherung AG, die Gesellschaften der Generali Gruppe sowie deren Kooperationspartner (siehe dazu „Information zur Datenanwendung (gem. § 24 DSGVO)“) die personenbezogenen Daten und die Vertragsdaten des Antragstellers (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Produkt, Leistungsumfang Vertragslaufzeit, nicht jedoch Gesundheitsdaten) für Zwecke der Zusendung von Informationen über bestehende und neue Produkte der Generali Gruppe als auch für Service- und Marketingzwecke verwenden und ihn zu diesen Zwecken per Telefon, Fax, E-Mail und Briefpost kontaktieren dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich habe die Zustimmungserklärung verstanden und stimme dieser zu

JA  NEIN

#### Hinweis zu den gesetzlichen Rücktrittsrechten

Sie haben die Möglichkeit unter den nachfolgenden Voraussetzungen vom Versicherungsvertrag zurückzutreten:

##### Rücktritt gemäß §5b Versicherungsvertragsgesetz:

Der Versicherungsnehmer hat gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz das Recht, binnen zweier Wochen in geschriebener Form vom Vertrag zurückzutreten, sofern

- (i) er nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten ist und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder
- (ii) er die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder
- (iii) die in den §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 (GewO) unter Beachtung des § 137h GewO vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

Die genannte Frist zum Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die unter (iii) angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolize und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungspolize einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt.

Bestehen oder bestanden für die beantragten Risiken bereits Versicherungen bei anderen Unternehmen?

Nein

Ja

Wenn „ja“: bei welcher Versicherungsgesellschaft besteht/bestand die Polizza, mit welcher Versicherungssumme und welches Vertragsende ist/war vereinbart?

---

---

Wurden die beantragten Risiken von einer Versicherung bereits abgelehnt oder gekündigt?

Nein

Ja

Wenn „ja“: von welcher Gesellschaft? \_\_\_\_\_

Haben sich zu den zur Versicherung beantragten Risiken in den letzten drei Jahren Schäden ereignet?

Nein

Ja

Wenn „ja“: bitte nähere Angaben zu Anzahl der Schäden, zu Datum, Ursache und Schadenshöhe.

---

---

---

### Schlusserklärung

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 6 Wochen gebunden. Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang der Polizza, sofern keine vorläufige Deckung vereinbart wurde. Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass der Versicherer die im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung stehenden Daten an andere Versicherungsunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen der Versicherungsunternehmen übermittelt. Die Antragstellung ist nur schriftlich möglich. Der Antragsteller bestätigt, dass ihm eine Antragskopie ausgefolgt wurde und keine sonstigen Abreden getroffen wurden sowie die oben geschriebenen Erläuterungen und Hinweise zum Antrag zur Kenntnis genommen wurden. Der Antragsteller bestätigt die geltenden Versicherungsbedingungen erhalten zu haben. Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, dass das versicherte Risiko laut Antrag seiner Befugnis entspricht und nimmt zur Kenntnis, dass nur in diesem Rahmen Versicherungsschutz besteht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
firmenmäßige Unterschrift des Antragstellers

## Information zur Datenanwendung (gem. § 24 Datenschutzgesetz) – Stand 09.2012

Sehr geehrter Kunde,  
wir haben Sie als Auftraggeber der Datenanwendung, in der Ihre Daten verwendet werden, gemäß § 24 Datenschutzgesetz 2000 (DSG) über den Zweck, für den Ihre Daten ermittelt und verwendet werden, zu informieren sowie Ihnen weitere Informationen zu geben, soweit dies für die Verarbeitung Ihrer Daten nach Treu und Glauben erforderlich ist.

### 1. Zweck der Datenanwendung

Ihre Daten werden in unserer Datenanwendung zum Zweck der Antragsbearbeitung, Risikoprüfung, Polizzierung, Vertragsverwaltung, Bearbeitung von Leistungsfällen, der umfassenden Betreuung und Beratung in Versicherungsangelegenheiten (auch in anderen Versicherungszweigen) sowie im Zusammenhang mit sonstigen Finanzdienstleistungen, die von Gesellschaften der Generali Gruppe angeboten oder für Kooperationspartner vermittelt werden sowie für statistische Auswertungen verwendet. Im Wesentlichen beinhaltet dies:

#### Datenverarbeitung beim Versicherer

##### a) Im Zuge des Vertragsabschlusses und der Vertragsverwaltung

Wir ermitteln und verwenden Ihre Daten, die für die Erstellung und Bearbeitung Ihres Versicherungsvertrages notwendig sind; das sind vor allem Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) sowie Auskünfte von Dritten (z.B. Sachverständige, etc.). Zur Verwaltung Ihres Vertrages werden weitere Daten wie etwa Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, -prämie, Bankverbindung, Inkassodaten sowie erforderlichenfalls die Daten eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten).

Sofern personenbezogene Gesundheitsdaten für die Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ihr Versicherungsvertrag abgeschlossen werden soll unerlässlich sind, ermitteln wir, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, die zur Vertragsbeurteilung erforderlichen Gesundheitsdaten durch Auskünfte und Unterlagen von unter suchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge sowie von Sozialversicherungsträgern. Davon umfasst sind folgende medizinische Unterlagen: Anamnese, Entlassungsberichte, sämtliche diagnostische Befunde, Infusionsblatt, klinische oder ärztliche Aufnahme- und Behandlungsdaten, wobei in Einzelfällen auch mit weniger Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann.

##### b) Im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall ermitteln und verarbeiten wir Ihre Angaben zum Schaden- bzw. Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie etwa von den mit der Schadens-/Leistungsfeststellung beauftragten Sachverständigen, von den mit der Schadensbehebung und Leistungserbringung betrauten Unternehmen und Einrichtungen (z.B. Reparaturwerkstätte, Handwerker, etc.) und von Auskunftspersonen (z.B. Zeugen, Behörden, etc.) sowie die von uns geleisteten Zahlungen (Leistungsdaten).

Sofern Gesundheitsdaten zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall und zur Überprüfung erbrachter Behandlungsleistungen unerlässlich sind, ermitteln wir, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, Gesundheitsdaten durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung. Derartige Auskünfte sind die im Einzelfall zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte über die mit dem konkreten Versicherungsfall im Zusammenhang stehenden Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen. Davon umfasst sind folgende medizinische Unterlagen (Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder ambulanten Behandlung, zu allfälligen Unfallgründen, zur erbrachten Behandlungsleistung, über die Aufenthalts- und Behandlungsdauer sowie zur Behandlungsentlassung oder -beendigung; etwa Anamnese der aktuellen Behandlung/Aufnahme und Statusblatt, Fieberkurve mit Infusionsplan, sämtliche diagnostische Befunde, OP-Bericht, ärztlicher Verlaufsbericht, Anästhesieprotokoll, Verlaufsbericht der pflegerischen Maßnahmen, Entlassungsbericht, gerichtsmedizinische Befunde, Einsatz-, Behördenprotokolle, wobei in Einzelfällen auch mit weniger Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann).

Gesundheitsdaten werden grundsätzlich nur für den Versicherungszweig verwendet, für den sie ermittelt werden; Fragebögen zum Gesundheitszustand sind daher für jede beantragte Versicherung neu auszufüllen.

Die Verwendung von personenbezogenen Gesundheitsdaten erfolgt ausschließlich im Rahmen der §§ 11a-d Versicherungsvertragsgesetz.

#### Datenermittlung im Rahmen der Direktverrechnung in der Krankheitskostenversicherung

In der Krankheitskostenversicherung können Leistungen zwischen dem Versicherer und dem Gesundheitsdienstleister direkt verrechnet werden. Dies bedarf eines Auftrags des im Leistungsfall betroffenen Versicherungsnehmers oder Versicherten, welchen dieser an den Gesundheitsdienstleister erteilt. Bei Vorliegen dieses Auftrags darf der Versicherer die nachfolgenden Daten beim Gesundheitsdienstleister ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherungsnehmers oder Versicherten ermitteln:

1. Zwecks Einholung der Deckungszusage des Versicherers:

Daten über die Identität des Betroffenen, das Versicherungsverhältnis und die Aufnahmediagnose (Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder der ambulanten Behandlung sowie zu der Frage, ob der Behandlung ein Unfall zugrunde liegt);

2. Zwecks Abrechnung und Überprüfung der Leistungen:

a. Daten über die erbrachten Behandlungsleistungen (Daten zum Grund einer Behandlung und zu deren Ausmaß) einschließlich des Operationsberichts;

b. Daten über die Dauer des stationären Aufenthalts oder der Behandlung;

c. Daten über die Entlassung oder die Beendigung der Behandlung.

**Diese Datenermittlung im Rahmen der Direktverrechnung können der betroffene Versicherungsnehmer oder Versicherte jederzeit untersagen. Eine Untersagung könnte zur Folge haben, dass der Versicherer zumindest vor erst die Deckung verweigert und der Versicherungsnehmer oder Versicherte dadurch für die jenigen Leistungen zahlungspflichtig bleiben, die sonst gedeckt wären.**

#### Übermittlung von Gesundheitsdaten

Gesundheitsdaten werden grundsätzlich nur gemäß §§ 11 a-d Versicherungsvertragsgesetz verwendet und ohne Ihre im Einzelfall ausdrücklich erteilte Zustimmung, nur an folgende Empfänger übermittelt: Gesundheitsdienstleister, Sozialversicherungsträger, Rück- oder Mitversicherer, andere Versicherer, die bei der Abwicklung von Ansprüchen aus dem Versicherungsfall mitwirken, vom Versicherer herangezogene Sachverständige, gesetzliche oder von Ihnen hiezu bevollmächtigte Vertreter, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden, Slichtungsstellen oder sonstige Einrichtungen der Streitbeilegung und ihre Organe (z.B. Patientenanwalt) einschließlich der von ihnen bestellten Sachverständigen.

#### Übermittlung von nichtsensiblen Daten

Ihre von uns ermittelten und verarbeiteten Daten werden an die mit der Prüfung Ihres Antrages, der Verwaltung Ihres Vertrages sowie der Schaden-/Leistungsfeststellung und -behebung befassten Empfänger (z.B. Ärzte, Banken, Reparaturwerkstätten, andere Versicherer, Behörden) übermittelt, soweit dies für die ordnungsgemäße Erstellung und Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages sowie der Leistungsbearbeitung erforderlich ist. Weiters benötigen unsere Mit- und Rückversicherer im In- und Ausland die erforderlichen versicherungstechnischen Angaben, wie etwa Polizzennummer, Prämie, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien zur Erstellung und Verwaltung der Mit- und Rückversicherungsverträge; soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen und Daten von Ihnen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls die entsprechenden Daten übermitteln. Für die Antragsprüfung und Leistungsbearbeitung kann es ferner erforderlich sein, dass Daten zwischen Versicherern ausgetauscht werden (z.B. Bonus/Maluseinstufung, bestehende Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilungsabkommen, etc.). Die dabei weitergegebenen Daten betreffen vor allem Name und Anschrift, Angaben zur versicherten Sache/Person, Art des Versicherungsschutzes oder Angaben zum Schaden, wie etwa Schadenhöhe und Schadentag.

#### Verwendung von Daten in der Unternehmensgruppe und bei Kooperationspartnern

Um unseren Kunden umfassende Beratungsleistungen anbieten zu können, arbeiten wir innerhalb unserer Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern zusammen. Die wichtigsten Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe sind zur Zeit:

Generali Holding Vienna AG, Wien Europäische Reiseversicherung AG, Wien

Generali Versicherung AG, Wien Generali FinanzService GmbH, Wien, Generali Bank AG, Wien Generali Leasing GmbH, Wien

Die aktuelle Liste der Gesellschaften der Unternehmensgruppe der Generali Holding Vienna AG und unserer Kooperationspartner finden Sie im Internet unter <http://www.generali.at/generali-gruppe/unternehmen/konzerngesellschaften.html>

**Gesundheitsdaten werden an Gruppenunternehmen jedoch im Sinne des DSG 2000 nicht übermittelt.**

Weiters arbeiten unsere Gruppenunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden in Finanzdienstleistungen (z.B. Bausparverträge, Investmentfondsvertrieb etc.) auch mit Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen außerhalb der Gruppe zusammen. Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kooperationspartner im Rahmen ihrer Kundenberatung/-betreuung unsere Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Sensible Daten, wie z.B. über Ihren Gesundheitszustand, werden an Kooperationspartner keinesfalls übermittelt. Eine Weitergabe von Kundendaten ausschließlich zu Werbezwecken erfolgt nur, wenn Sie der Verwendung der Daten zu Werbezwecken zugestimmt haben.

#### **Übermittlungen an Vermittler/Berater**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch Vermittler betreut, die Sie mit Ihrer Einwilligung auch bei sonstigen Finanzdienstleistungen beraten. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Zum Zwecke der Betreuung und Beratung erhält der Vermittler die notwendigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Polizzaummer, Prämien, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages etc. Sensible Daten, wie z.B. über Ihren Gesundheitszustand, werden an den Vermittler jedoch nicht übermittelt. Die Vermittler ermitteln und verarbeiten selbst Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden und werden von uns über Änderungen dieser Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

#### **2. Widerruf der Zustimmungserklärungen und Widerspruch gegen die Datenverarbeitung**

In Ihrem Versicherungsantrag sind Zustimmungserklärungen aufgenommen worden, die von Ihnen jederzeit schriftlich widerrufen werden können. Unter den in § 28 DSGVO genannten Voraussetzungen sind Sie darüber hinaus berechtigt, gegen die Verwendung ihrer Daten Widerspruch zu erheben. Werden die Zustimmungserklärungen bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder der Datenverarbeitung widersprochen, erfolgt die weitere Verwendung Ihrer Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wenn dadurch jedoch eine automationsunterstützte Bearbeitung und Verwaltung Ihres Vertrages nicht (mehr) möglich ist, behalten wir uns vor, Ihren Antrag abzulehnen oder den Vertrag aufzulösen.

#### **3. Informationsverbundsystem des Versicherungsverbandes**

Das Zentrale Informationssystem (ZIS) des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, Versicherungsmisbrauch und Versicherungsbetrug. Über dieses Informationsverbundsystem werden in der Personenversicherung (Leben, Kranken, Unfall) zum Zwecke der Antragsprüfung Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum) sowie das Meldedatum, die betroffene Versicherungssparte und Daten zum Meldestatus (jedoch keine Gesundheitsdaten) und in den anderen Versicherungszweigen darüber hinaus Daten zum Versicherungsfall auch zum Zwecke der Leistungsbearbeitung an die bzw. von den am ZIS angeschlossenen Versicherer(n) übermittelt. In der Kfz-Haftpflichtversicherung dient diese Datenübermittlung auch der Prämieinstufung im Bonus/ Malusystem.

#### **4. Nichtbeantwortung von Fragen**

Der Versicherungsnehmer ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei Antragstellung und im Versicherungsfall verpflichtet, dem Versicherer alle für die Beurteilung des zu versichernden Risikos sowie zur Schadens-/Leistungsfeststellung erforderlichen Informationen zu geben. Die schuldhafte Nicht-Beantwortung von Fragen kann daher unter den in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Umständen die Ablehnung des Antrages oder im Versicherungsfall die Nichtzahlung der Versicherungsleistung bewirken.

#### **5. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht**

Die Ermittlung von Gesundheitsdaten bedarf nicht nur Ihrer Zustimmung, sondern setzt darüber hinaus eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Entbindung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Entbindung von Ärzten, Krankenhäuser und von sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge sowie von Sozialversicherungsträgern oder anderen Versicherungsunternehmen und Behörden von ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht enthalten. Sie sind auch diesbezüglich berechtigt Ihre Zustimmungserklärung jederzeit zu widerrufen; in diesem Fall müssen jedoch alle erforderlichen Auskünfte von Ihnen selbst eingeholt werden und eine Direktverrechnung mit Ärzten oder Krankenanstalten ist dann nicht mehr möglich.

#### **6. Weitere Auskünfte und Erläuterungen**

Sie haben als Betroffener nach dem Datenschutzgesetz neben dem zuvor erwähnten Widerrufs- und Widerspruchsrecht auch ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Richtigstellung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Die jeweils aktuelle Version dieses Informationsblattes finden im Internet unter:

<http://www.generali.at/datenschutzhinweise-privacy-statement.html>

Für allfällige Anfragen und Auskünfte zum Thema Datenschutz steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter (Tel.: 01-53401/11399; E-mail: [datenschutz@generali.at](mailto:datenschutz@generali.at)) zur Verfügung.

# Besondere Bedingungen und Klauseln

## Subunternehmer 81AH0010

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers für die von ihm beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.

Der Versicherer wird in jenen Fällen auf einen Regress verzichten, in welchen der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

## Bauherrenhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von EUR 500.000,00 81AH0020

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten. Die Wertgrenze des Abschn. B, Ziff. 10, Pkt. 1.2 EHVB wird auf EUR 500.000,00 angehoben.

Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtigten Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.

2 Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdbeben, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhaben (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB.

Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus

3.1 Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvermeidbaren Aufwand vermieden werden können;

3.2 Schäden durch Verstaubungen.

## Radionuklide 81AH0050

Der Ausschluss des Art. 7, Pkt. 4 AHVB gilt nicht für die Innehabung und Verwendung von Radionukliden in Isotopenrauchgasmeldern sowie Messgeräten und Apparaten zu Materialuntersuchungen (Dicken- und Füllstandsmessung).

## Dienstreisen 81AH0060

Für die mitversicherten Personen gilt für die Dauer von Dienstreisen und einem eventuell damit verbundenen Privataufenthalt das Privathaftpflichtrisiko im Umfang des Abschnitt B, Z. 15 EHVB mitversichert. Der Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten.

## Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung) 81AH0070

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

## Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten - Fremdzwecke 81AH0080

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet, verleast oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

## Privathaftpflicht (subsidiär) 81AH0250

Für die Organe und Dienstnehmer der versicherten Firmen gilt das Privathaftpflichtrisiko im Umfang der Ziff. 16 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten. Bei Zweifel über die Zuständigkeit der Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung wird vorerst jedenfalls aus diesem Vertrag Deckung gewährt. Für diese Deckungserweiterungen gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Arbeitnehmergarderoben 81AH0970

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1 Pkt. 2.2 sowie

Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

2. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

3. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.



## Sachschäden durch Allmählichkeit 81AH0100

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 2 Schäden der genannten Art durch ständige Emission des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Normalbetrieb). Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen ist.
- 3 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern 81AH0110

- 1 Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch Schadenersatzansprüche aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder dem Abhandenkommen von Fahrzeugen von Arbeitnehmern oder Besuchern, wenn diese Fahrzeuge auf den von der Versicherungsnehmerin zur Verfügung gestellten Plätzen ordnungsgemäß abgestellt wurden.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt jedoch nur subsidiär, sofern der Schaden nicht durch eine anderweitige Versicherung der Versicherungsnehmerin, des Schädigers oder des Geschädigten gedeckt ist.
- 3 Bei Verlust oder Abhandenkommen eines Fahrzeuges ist die Versicherungsnehmerin - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers.VG - zur unverzüglichen Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde verpflichtet. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:  
innere Betriebs- und Bruchschäden  
Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt, Fahrzeugladung und Wasserfahrzeugen auf Bootsanhängern.  
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen 81AH0140

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) an oder mit ihnen entstehen sowie an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind.  
Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB finden keine Anwendung.
- 2 Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art sowie Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- 3 Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen im Zuge des Be- und Entladens sind mitversichert.
- 4 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Sachschäden durch Umweltstörung 81AH0160

- Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist im Rahmen der AHVB und EHVB getroffen.  
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Umweltsanierungskosten 81AH0170

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)
  - 1.1. Im Rahmen der zu Art.6 AHVB getroffenen besonderen Vereinbarung für Sachschäden durch Umweltstörung und nach Maßgabe der im Art.6 AHVB enthaltenen Bedingungen besteht abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB, Versicherungsschutz für die Kosten der Sanierung von Umweltschäden, die dem Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).  
Mitversichert sind auch Regressansprüche des von der Behörde wegen der Sanierung eines Umweltschadens gemäß den oben genannten Bestimmungen, zur Haftung herangezogenen Dritten.  
Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
  - 1.2. Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.  
Diese Deckungserweiterung findet bei Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen außerhalb Österreichs keine Anwendung.
  - 1.3. Abgrenzung zu anderen Versicherungen
    - 1.3.1. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung Art. 6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB) sind.
    - 1.3.2. Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
2. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen  
Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen

Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und

- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

### 3. Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt die für Sachschäden durch Umweltstörung gültige Versicherungssumme als vereinbart.

Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 50 % davon.

### 4. Örtlicher Geltungsbereich

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bezieht sich der Versicherungsschutz aus dem Betriebsstättenrisiko auf Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen in Österreich und den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein, wenn sich der Vorfall in Österreich ereignet hat.

Für Schäden aus dem Produkterisiko bezieht sich der Versicherungsschutz auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein.

Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang für Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

### 5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

5.1. In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

5.1.1. auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

5.1.2. auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

5.1.3. auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

5.1.4. auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle.

5.2. Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs.3 B-UHG).

5.3. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, Pkt. 6.3 und Pkt. 6.4 AHVB sind.

## Arbeitsunfälle 81AH0280

Mitversichert sind abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt. 3.2 EHVB auch Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, auch wenn es sich um Personenschäden aus Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

## Veranstalterhaftpflicht 81AH0360

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.

Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung. Es gilt dasselbe Baukostenlimit wie in der Klausel „Bauherrnhaftpflicht“.

Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen
- aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- aus Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten oder Segelbooten sowie aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge.
- aus der Veranstaltungen von Sportarten mit hohem Personenschadenrisiko wie Bungee Jumping, Rafting, Eisklettern, Ballonfahren, Canyoning, Klettern im Hochseilklettergarten, Base Jumping udgl.
- die persönliche Schadenersatzpflicht der Sport ausübenden Teilnehmer
- das Abbrennen von Feuerwerken

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

### Schlüsselverlust 81AH0290

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen von Schlüssel mitversichert.

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen sowie Einbau, Anbringen neuer Schlösser sowie dazugehöriger Schlüssel.

Daraus resultierende Folgeschäden wie Diebstahl, Vandalismus sind mitversichert.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

### Mediation 81AH0400

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Maßnahmen zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation nach den Grundsätzen des Zivilrechtsmediationsgesetzes.

### Vertragshaftung 81AH0380

Abweichend von Art. 1, Pkt. 2 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um

-eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit dies im Geschäftsfeld des Versicherungsnehmers üblich und gebräuchlich ist;

-Vertragshaftung aufgrund von ÖNORMEN

-Vertragshaftung aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder von solchen Gesellschaften, an denen Körperschaften öffentlichen Rechtes die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben, einschließlich ÖBB.

-den im Hinblick auf bestehende Qualitätssicherungssysteme akzeptierten Entfall der Verpflichtung zur Eingangskontrolle durch die Abnehmer der Versicherten;

-die Übertragung von Bauherrnrisiken durch Dritte

-Ausdehnung der Gewährleistungsfristen auf bis zu 60 Monate.

Ausgeschlossen bleiben jedenfalls verursachungsunabhängige Haftungen des Versicherungsnehmers.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

### Vorsorgeversicherung 81AH0420

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Risiken, die für die Versicherungsnehmerin nach Abschluss des Vertrages neu eintreten und mit dem versicherten Betrieb wirtschaftlich oder sonst wie zweckverbunden sind. Ausgenommen sind Risiken aus den Bereichen Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, chemische, pharmazeutische und medizintechnische Produkte, Asbest, Tabak, Gentechnik, Schusswaffen, die Herstellung von Sprengstoffen sowie in den USA/Kanada gelegene Risiken.

Neue Risiken sind dem Versicherer im Zuge der jährlichen Prämienregulierung (Art. 11, Pkt. 3 AHVB) anzuzeigen und sind ab Gefahrenantritt prämienpflichtig. Unterbleibt die Anzeige neuer Risiken, ist der Versicherer gemäß § 6 (1) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

### Ansprüche von Gesellschaftern und Angehörigen 81AH0430

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 und Pkt. 6.3 AHVB gelten auch Ansprüche der Gesellschafter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige mitversichert, soweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlung oder Unterlassung der Gesellschafter oder deren Angehörigen verursacht wurde.

### Ansprüche von gesetzlichen Vertretern 81AH0440

Eingeschlossen sind abweichend von Art. 7.6 AHVB auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und deren Angehörigen, sofern der Schaden nicht durch einen Umstand verursacht wird, für den der/die Betreffende persönlich verantwortlich ist.

### Auswahl von Anwälten und Sachverständigen 81AH0460

In Ergänzung zu Art. 8, Pkt. 1.4.1 AHVB wird festgelegt, dass bei Bestellung eines Anwaltes oder eines Sachverständigen der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer einvernehmlich vorgehen wird.

### Evakuierung 81AH0470

Sind nach dem Eintritt eines Störfalles von der zuständigen Behörde Evakuierungsmaßnahmen angeordnet oder medizinische Untersuchungen zur vorsorglichen Feststellung von Schäden veranlasst worden, so werden die dadurch entstehenden notwendigen Kosten für Transport/ Unterbringung/Verpflegung und medizinische Untersuchung vom Versicherer auch dann übernommen, wenn das Schadenereignis – das versicherte Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte – noch nicht eingetreten ist, sein Eintritt aber unmittelbar bevorstand bzw. als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

### Anerkennungsklausel 81AH0510

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Insbesondere erkennt der Versicherer an, dass er sämtliche betrieblichen Risikomerkmale überprüft hat und das Risiko diesbezüglich kennt.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen.

Im Falle der Ausstellung einer Polizza hinsichtlich des beantragten Risikos kann sich der Versicherer nicht mehr darauf berufen, dass der Antrag (Polizierungsauftrag) unvollständig ausgefüllt ist.

Sämtliche bedingungsgemäße Obliegenheiten bleiben dennoch vollinhaltlich aufrecht.

### Sanktionsklausel 81AH0960

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem Europäische oder österreichische Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

### Mietsachschäden - Erweiterte Deckung 81AH0980

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Gebäuden oder Räumen.

Art. 7, Punkte 10.1 und 10.3 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann und aus Schäden an Sachen, die durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Alterung oder innere Betriebs- oder Bruchschäden an ihnen entstehen. Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

Der Versicherungsschutz laut Pkt. 1 wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-Versicherungen) nur subsidiär geleistet. Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke gemietete oder geleaste bewegliche Sachen.

Art. 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Das Sublimit hierfür beträgt EUR 10.000,00.

Der Selbstbehalt entspricht der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehaltes, in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 500,00.

Der Versicherungsschutz für alle anderen Schadenfälle dieser Deckungserweiterung wird im Rahmen des hierfür vereinbarten Sublimits im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geleistet

### Reine Vermögensschäden für Werbeagenturen 81AH0310

#### 1. Versicherungsfall

1.1. In Abänderung von Art. 1 AHVB ist der Versicherungsfall die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine versicherte Person durch Dritte aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung eines Versicherten (Anspruchserhebungsprinzip).

1.2. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu erheben.

1.3. Mehrere auf derselben Pflichtverletzung beruhende Anspruchserhebungen gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Anspruchserhebungen, die auf gleichartigen Pflichtverletzungen beruhen, wenn zwischen diesen Pflichtverletzungen ein rechtlicher, wirtschaftlicher, zeitlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

#### 2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1. Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Pflichtverletzung und das Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) erfolgen. Die Anspruchserhebung muss während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes längstens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrages erfolgen.

#### 3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind in Ergänzung von Art.1, Pkt.2.3 AHVB

##### Schäden

3.1 soweit sie den Kostenaufwand für Werbemittel, Vorlagen und Entwürfe betreffen, die der Auftraggeber nicht geprüft oder denen er nicht ausdrücklich zugestimmt hat;

3.2 aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind oder die ihn wirtschaftlich beherrschen (z.B. durch die Gewährung von Darlehen, durch laufendes Dauermandat oder durch Anstellungsvertrag).

3.3 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Namensrecht, Recht auf Ehre etc.)

3.4 aus dem Nichteinhalten von Fristen und Terminen

3.5 aus der unbefugten Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften;

- 3.6 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - 3.7 Erklärungen über die Dauer Auftrags erledigung oder über Lieferfristen; Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
  - 3.8 Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
  - 3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, sowie Untreue und Unterschlagung;
  - 3.10 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
  - 3.11 Ansprüche die sich daraus ableiten, dass die sach- und fachgerechte Arbeit den Vorstellungen des Auftraggebers z.B. in geschmacklicher Hinsicht nicht entspricht oder der mit der Werbung verfolgte Zweck, Erfolg bzw. das damit verfolgte Geschäftsergebnis nicht eintritt.
- Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

### Reine Vermögensschäden - Erweiterte Deckung 81AH0500

1. Reine Vermögensschäden, die im Zuge der Durchführung betrieblicher Tätigkeiten (wie z.B. Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) durch Behinderungen eintreten, sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB mitversichert.  
Art. 1, Pkt. 2.3 findet Anwendung.  
Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich des Produkte-Haftpflichttrisikos, den Bereich des Umwelt-Haftpflichttrisikos sowie den Bereich des Bauherrn-Haftpflichttrisikos; ferner nicht für Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen. Weiters ausgeschlossen sind Ansprüche aus Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien.  
Für die Deckungserweiterung gemäß Pkt. 1 gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
2. Ergänzend zu Pkt. 1 sind weiters jegliche reine Vermögensschäden mitversichert.  
Das Sublimit für die Deckungserweiterung gemäß Pkt. 2 beträgt EUR 15.000,00 und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres maximal einmal zur Verfügung.

### Verwahrung von beweglichen Sachen 81AH0130

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.
  - 2 Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie den Verlust und das Abhandenkommen von Schlüsseln und Komponenten von Zutrittssystemen.
  - 3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
  - 4 Für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
  - 5 Der Versicherungsschutz für die Verwahrung eingebrachten Sachen von Gästen gemäß § 970 oder § 970a ABGB richtet sich ausschließlich nach den in Abschn. B, Pkt.6 und Pkt.7 EHV enthaltenen Bestimmungen.
  - 6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet hat, oder die ihm oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden.
- Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.